

**Gemeinsame Erklärung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen
und der Landeskirche zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der
Mitarbeitervertretungen:**

Unter den besonderen Arbeitsbedingungen während der Covid-19 Pandemie verfolgen der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen und die Landeskirche Hannovers das gemeinsame Ziel, sowohl die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen, als auch die Handlungsfähigkeit der Mitarbeitervertretungen im Rahmen verlässlicher und rechtssicherer Mitbestimmung aufrecht zu erhalten.

Aufgrund des behördlich verfügten Kontaktverbotes und zum Schutz vor Infektionen können Mitarbeitervertretungen ihre Sitzungen zurzeit nicht in Anwesenheit an einem gemeinsamen Ort abhalten. Beschlüsse der Mitarbeitervertretungen können daher auch nicht – wie in § 26 Absatz 1 MVG-EKD vorgeschrieben – in einer Präsenzsitzung gefasst werden. Als Ausnahme sieht § 26 Abs 2 MVG-EKD zwar vor, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, wenn es die Geschäftsordnung der Mitarbeitervertretung zulässt. Dies ist jedoch nicht zuverlässig der Fall. Darüber hinaus sind Video- und Telefonkonferenzen in den Bestimmungen des MVG-EKD nicht vorgesehen.

Um die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretungen auch unter den besonderen Bedingungen der Covid-19 Pandemie zu gewährleisten, empfehlen der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen und die Landeskirche im Einklang mit der EKD und dem Bundesarbeitsminister, dass Mitarbeitervertretungen ihre Sitzungen während dieser Ausnahmesituation in Video- oder Telefonkonferenzen abhalten und die in Video- oder Telefonkonferenzen gefassten Beschlüsse als wirksam anerkannt werden.

In diesem Zusammenhang sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Mitarbeitervertretung als auch die gegenüber der MAV geschäftsführende Dienststellenleitung sollten sich im Vorfeld mit dem Fassen von MAV-Beschlüssen durch Video- oder Telefonkonferenz einverstanden erklären.
- Die sonst zu unterzeichnenden Anwesenheitslisten können nicht geführt werden. Die Mitarbeitervertreter sollten ihre Teilnahme einzeln per E-Mail gegenüber der oder dem Vorsitzenden bestätigen.
- Es gilt weiterhin sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Mithin dürfen Dritte auch an einer Videokonferenz nicht teilnehmen.
- Es ist ratsam, Beschlüsse, die in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst wurden, in der nächsten Präsenzsitzung zu genehmigen und ins Protokoll aufzunehmen.

Es handelt sich hierbei um keine verbindliche Neuregelung, sondern um eine Möglichkeit, beschränkt auf diese Ausnahmesituation ein praktisches Problem zu lösen. Eventuell entstehende, nachgewiesene private Kosten für Video- oder Telefonkonferenzen werden den MAV-Mitgliedern durch die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, ersetzt.

Hannover, den 27. April 2020

Das Landeskirchenamt

gez. Unterschrift

(Dr. Springer)

Hameln, den 27. April 2020

Der Gesamtausschuss

gez. Unterschrift

(Wulf)